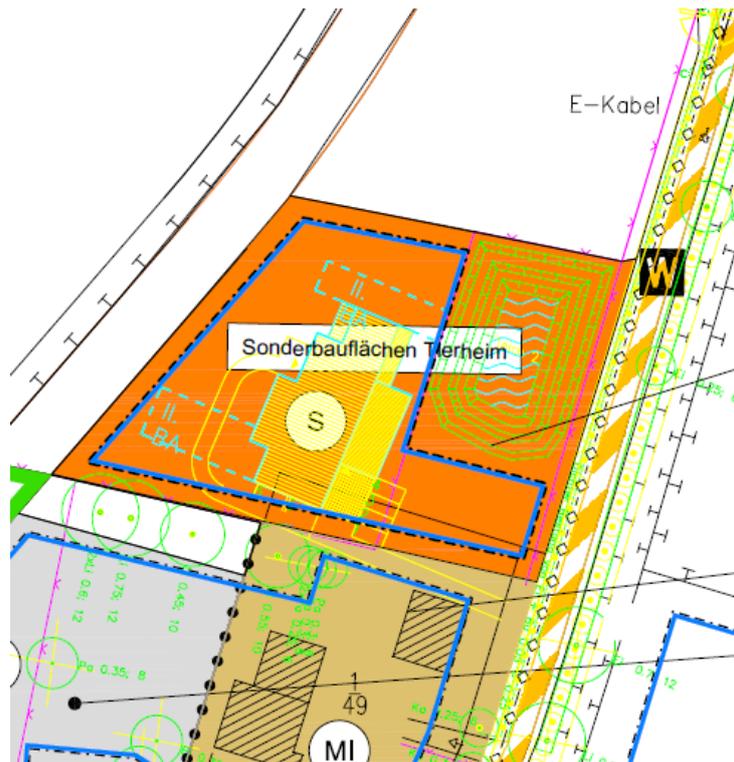




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Tierheim - Baugrenzen)

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB



Gebietsbezeichnung

- östlich des Ausgleichsflächen
 - westlich des vorhandenen Wirtschaftsweges
 - nördlich der Obdachlosenunterkünfte
 - südlich des Rodelberges
- im Ortsteil Ulzburg

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in seiner Sitzung 34/2013-2018 am 23.11.2015 beschlossen, für das o.a. Gebiet die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Tierheim - Baugrenzen) aufzustellen.

Als Planungsziel wird die Erweiterung der Bauflächen für den Betrieb des Tierheimes angestrebt. Die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung 39/2013-2018 am 21.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Tierheim - Baugrenzen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o. a. Gebiet und die Begründung liegen vom

14.04.2016 bis zum 17.05.2016

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. OG - Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 22.03.2016

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bauer